



Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ der Stadt Buchen

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen am 28.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das mit Satzungsbeschluss vom 11.05.2015, rechtsverbindlich seit dem 13.06.2015 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet, teilaufgehoben am 10.10.2016, wird um die im Lageplan dargestellte Fläche erweitert.

In diesem Erweiterungsbereich liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden.

Der Bereich der Gebietsänderung (Erweiterung) ist in beigefügtem Lageplan vom 14.07.2020 als feingestrichelte schwarze Umrandung dargestellt und umfasst folgende Grundstücke:

- FStNr. 368 (Wohn- und Geschäftshaus mit Scheune); Vorstadtstr. 37
- FStNr. 369 (Grundstücksfläche);
- FStNr. 370; (Gasthaus); Vorstadtstr. 38

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die im Lageplan vom 14.07.2020 gestrichelt dargestellte äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten, auch für die in § 1 bezeichneten Bereiche. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Sanierung soll bis zum **31.12.2026** durchgeführt werden.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Buchen geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadt Buchen, von jedermann eingesehen werden.

Buchen, den

Bürgermeisteramt

Roland Burger
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan



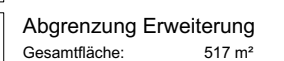
Lageplan zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungs- gebiets "Historische Altstadt"

Der Lageplan ist Bestandteil der Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets **"Historische Altstadt"**

Satzungsbeschluss:

Buchen, den

Ortsübliche Bekanntmachung:



0 5 10 25 50

Stuttgart
14.07.2020

KE

LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart